



II-10357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/271-1.8/93

29. Juni 1993

4691 /AB

1993 -07- 02

zu 4439 /J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 5. Mai 1993 unter der Nummer 4739/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Schadenshaftung im Bundesheer" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Hinsichtlich der Haftung von Organen des Bundes ist grundsätzlich zwischen Ansprüchen nach dem Amtshaftungsgesetz und solchen nach dem Organhaftpflichtgesetz zu unterscheiden. Während das Amtshaftungsgesetz Schadenersatzansprüche eines geschädigten Dritten gegenüber dem Bund und eine allfällige Regreßforderung des Bundes gegenüber dem schädigenden Organ regelt, behandelt das Organhaftpflichtgesetz Ansprüche des Bundes aus Schäden, die ein Organ dem Bund unmittelbar zufügt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden genannten Gesetzen besteht hinsichtlich der für eine Inanspruchnahme des schädigenden Organes jeweils relevanten Schuldform. Sieht das Amtshaftungsgesetz - bei uneingeschränkter Haftung des Bundes gegenüber dem geschädigten Dritten - eine Regreßforderungsmöglichkeit erst ab grober Fahrlässigkeit vor, so haftet das schädigende Organ nach dem Organhaftpflichtgesetz bereits bei leichter Fahrlässigkeit; allerdings ist in den Fällen einer entschuldbaren Fehlleistung die Haftung ausgeschlossen.

- 2 -

Das Bundesministerium für Landesverteidigung ist bei der Geltendmachung von Forderungen gegen Soldaten bzw. ehemaligen Soldaten stets bemüht, die in der Rechtsordnung vorgesehenen Möglichkeiten, insbesondere auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten Rücksicht zu nehmen, weitestgehend auszuschöpfen; von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, im Zuge der anzustrebenden außergerichtlichen Regelung auf administrativem Wege aus Billigkeitsgründen das sog. "richterliche Mäßigungsrecht", soweit dies rechtlich vertretbar erscheint, vorwegzunehmen. Darüber hinaus sehen die Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes Ermächtigungen vor, die Erfüllung von Forderungen des Bundes zu stunden, Ratenzahlungen zu bewilligen, die Einziehung von Forderungen auszusetzen oder einzustellen sowie auf Forderungen überhaupt zu verzichten. Hiebei ist allerdings zu erwähnen, daß der Entscheidungsspielraum meines Ressorts insofern relativ beschränkt ist, als bei Schäden, die den Betrag von S 50.000.-- übersteigen, jeweils die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen eingeholt werden muß.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich die Volksanwaltschaft in ihrem 13. Bericht an den Nationalrat (III-66 d.B.XVIII.GP) dafür ausgesprochen hat, gegenüber Grundwehrdienern bei leichter Fahrlässigkeit auf Schadenersatz generell zu verzichten. Auch der am 15. Oktober 1992 dem Finanzausschuß zur Vorberatung zugewiesene Entschließungsantrag Nr. 317/A (E) fordert die Bundesregierung auf, geeignete Veranlassungen zu treffen, damit in Hinkunft jene Grundwehrdiener, die in Ausübung ihrer Dienstpflicht leicht fahrlässig Schäden verursachen, nicht nach dem Organhaftpflichtgesetz zu Schadenersatzleistungen herangezogen werden.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Schadenersatzleistungen, die mein Ressort für das Jahr 1992 Dritten gegenüber zu leisten hatte, beliefen sich insgesamt auf rd. S 4 Millionen.

- 3 -

Zu 2:

Die gegenüber Soldaten oder ehemaligen Soldaten des Bundesheeres aus den in der Anfrage angeführten Gründen geltend gemachten Forderungen betragen im Jahre 1992 insgesamt rd. S 367.000.--.

Zu 3:

Die jeweils drei höchsten Ersatzforderungen im Jahre 1992 betragen

a) gegenüber den Bund:

S 1.000.000.-- (plus anhängige Rentenforderung),

S 90.000.-- und

S 85.000.--;

b) gegenüber Soldaten oder ehemaligen Soldaten:

S 80.000.--,

S 52.000.-- und

S 35.000.--.

Zu 4:

Die jeweils drei höchsten Ersatzleistungen im Jahre 1992 betragen

a) seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung an Dritte:

S 537.713.--,

S 90.000.-- und

S 85.000.--;

b) seitens einzelner Soldaten:

S 80.000.--,

S 52.000.-- und

S 35.000.--.

- 4 -

Zu 5. 6 und 7:

Die einschlägigen gesetzlichen Möglichkeiten, Organe des Bundes von einer derartigen Haftung zu "entlasten", bieten die §§ 61 und 62 Bundeshaushaltsgesetz sowie jeweils die §§ 3 des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes. Wie schon eingangs erwähnt, werden die vom Gesetz vorgegebenen Möglichkeiten im eigenen Wirkungsbereich soweit wie möglich ausgeschöpft. Im Hinblick auf die Begrenzung des Entscheidungsspielraumes von S 50.000.-- können jedoch die Vorstellungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht immer in vollem Umfang verwirklicht werden.

Was die Frage anbelangt, ob diese Möglichkeiten ausreichend erscheinen oder allenfalls gesetzliche Veränderungen anzustreben wären, ist darauf hinzuweisen, daß die Schaffung einer allfälligen Sonderregelung für Präsenzdiener und Milizangehörige im Rahmen des Organhaftpflichtgesetzes bereits vor einigen Jahren Gegenstand eines Schriftwechsels mit dem hierfür zuständigen Bundeskanzleramt war. Damals vertrat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Ansicht, daß eine gesetzliche Sonderregelung aus allgemein rechtspolitischen Gründen nicht anzustreben sei.

Wie erwähnt, befassen sich sowohl der 13. Bericht der Volksanwaltschaft als auch der Entschließungsantrag 317/A(E) mit dieser Frage. Es bleibt abzuwarten, ob die noch bevorstehenden Beratungen im Finanzausschuß über diesen Antrag entsprechende Lösungsmöglichkeiten aufzeigen werden.

Zu 8:

Die Summe der für das Jahr 1992 seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung ausgezahlten Ersatzleistungen für während der Dienstzeit erlittene Schäden belief sich auf rund eine halbe Million Schilling. Nicht berücksichtigt sind in dieser Summe allfällige Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz; für entsprechende Auskünfte über die Höhe dieser Leistungen wäre der Bundesminister für Arbeit und Soziales zuständig.

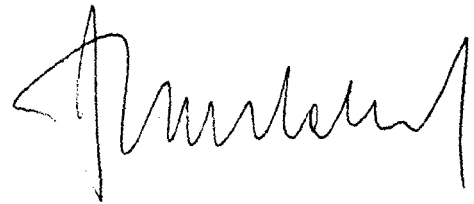
Zu 9:

Solche Fälle sind mir nicht bekannt.

Zu 10:

Entfällt.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. M. ...', written in a cursive style.

B E I L A G E

zu GZ 10 072/271-1.8/93

ANFRAGE:

1. In welcher Höhe muß der Bund für das Budgetjahr 1992 Schadenersatz an Dritte für Schäden im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Bundesheeres leisten?
2. In welcher Höhe wurden seitens des Bundes Soldaten oder ehemalige Soldaten des Bundesheeres für Schäden haftbar gemacht, die sie entweder während ihres Dienstes im Bundesheer, während der dort verbrachten Freizeiten oder im Zeitraum ihres Dienstes im Bundesheer außerhalb des Einsatzbereiches verursacht haben?
3. In welcher Höhe lagen die jeweils drei höchsten Schadenersatzforderungen
 - a) gegen den Bund
 - b) gegen Angehörige oder ehemalige Angehörige des Bundesheeres?
4. In welcher Höhe lagen die jeweils drei höchsten tatsächlich gezahlten Schadenersatzsummen?
 - a) des Bundes
 - b) einzelner Betroffener?
5. Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen können Bundesheerangehörige oder ehemalige Bundesheerangehörige von einer derartigen Haftung entlastet werden? Wie handhaben Sie diese Möglichkeiten? Halten Sie diese Möglichkeiten für die Anlaßfälle im Bundesheer als ausreichend?
6. Welche gesetzlichen Veränderungen streben Sie diesbezüglich an?
7. Bis wann werden etwaige Gesetzesvorlagen an den Nationalrat geleitet werden?
8. Welche Summe mußte der Bund für 1992 an (ehemalige) Bundesheerangehörige als Ersatz für durch das Bundesheer erlittene Schäden zahlen?
9. Wieviele Fälle sind Ihnen bekannt, in denen Dienstvorgesetzte von Untergebenen unter der Andeutung von Befehlen einen Schadenersatz verlangt haben?
10. Welche Konsequenzen wurden in diesen Fällen gezogen?

Für den Fall, daß für 1992 keine entsprechenden Zahlenangaben vorliegen, ersuchen die unterfertigten Abgeordneten um die Bekanntgabe der entsprechenden Zahlen von 1991.